

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1817

vom 05. November 2013

### **Administrativuntersuchung betreffend die Führung der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF) der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) sowie Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (beide Sicherheitsdirektion, SID); Auftragserteilung**

1. Eine Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Landrats (GPK) unter der Leitung von Kommissionspräsident Hanspeter Weibel informierte an einer Sitzung vom 4. Februar 2013 den damaligen Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Regierungsrat Peter Zwick und den Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Regierungsrat Isaac Reber sowie deren beide Generalsekretäre über ihr zugetragene Vorgänge betreffend die Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (Generalsekretariat Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, VGD) sowie das Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft (beide Sicherheitsdirektion, SID) in dieser Angelegenheit.

Ausgelöst wurden die fraglichen Vorgänge durch einen Jagdvorfall am 1. Februar 2012 in Liesberg, der zu Ermittlungen der Polizei Basel-Landschaft führte, bei denen auch Mitarbeitende der Abteilung VJF befragt wurden. Im Rahmen dieser Befragungen wurden Vorwürfe gegen Ignaz Bloch, Leiter der Abteilung VJF, erhoben und gegen diese weitere Vorfälle vorgebracht, welche die Polizei ebenfalls in ihre Ermittlungen einbezog. Im Rahmen eines beantragten Hausdurchsuchungsbefehls gegen den Leiter VJF involvierte die Polizei Basel-Landschaft auch die Staatsanwaltschaft, welche den Antrag in der Folge abwies. Am 16. Oktober 2012 verfasste die ermittelnde Polizistin auf Weisung ihrer Vorgesetzten zuhanden der Staatsanwaltschaft zu den insgesamt 18 Fällen einen Bericht und äusserte den Verdacht von Verstössen gegen die Jagd-Gesetzgebung sowie von Amtsmissbrauch, Begünstigung und Urkundenfälschung, die der Leiter VJF mutmasslich begangen haben soll. Gemäss Ingress zum Bericht war das Ziel, festzustellen, ob strafrechtlich und/oder verwaltungsrechtlich relevante Tatbestände vorlägen, die untersucht werden müssten, wobei die Zuständigkeiten zu klären seien; ebenfalls solle der Bericht Missstände in der Verwaltung und/oder Rechtsungleichheiten aufzeigen und nötige Korrekturmassnahmen einleiten.

Die zuständige Leitende Staatsanwältin der Hauptabteilung Laufen der Staatsanwaltschaft, Anne-Kathrin Goldmann, wies mit Schreiben vom 20. November 2012 diesen Ermittlungsbericht vom 16. Oktober 2012 gestützt auf Art. 309 Abs. 2 StPO zurück. Sie nahm zu jedem Vorfall Stellung und hielt fest, dass sie den Bericht in verschiedener Hinsicht als ungenügend erachte. Sie ersuchte die Polizei Basel-Landschaft, den Bericht polizeiintern überprüfen zu lassen, zu bewerten, ob allenfalls in einzelnen Fällen ein Tatverdacht gegenüber dem Leiter VJF vorliege, und dann entweder die Unterlagen in verwertbarer Form einreichen zu lassen oder die Rechtslage mit den befassten Polizeifunktionären intern durchzugehen.

Der Hauptabteilungsleiter Kriminalitätsbekämpfung der Polizei Basel-Landschaft, Martin Grob, teilte der Leitenden Staatsanwältin mit Schreiben vom 8. Februar 2013 mit, dass die

Polizei Basel-Landschaft die im Rückweisungsbericht dargelegte Würdigung vollumfänglich teile, weil keine strafbaren Handlungen und kein Anfangsverdacht gegen den Leiter VJF erkennbar seien. Auf eine weitere Rapportierung werde daher verzichtet und die Akten werden bei der Polizei abgelegt.

In ihrer Sitzung vom 4. Februar 2013 lud die Delegation der GPK die beiden Direktionsvorstehenden der VGD und der SID ein, die der GPK zugetragenen Vorgänge, in welche Dienststellen dieser Direktionen involviert sind, in ihrer Funktion als vorgesetzte Behörden einer näheren Prüfung zu unterziehen und der Sache nachzugehen. Am 28. Februar 2013 teilte der Sicherheitsdirektor der GPK mit, die SID wie auch die VGD seien der Auffassung, dass die am 4. Februar erörterten Vermutungen, Hinweise und Annahmen vertieft und umfassend abzuklären seien, weshalb sie sich entschlossen hätten, durch eine externe Person eine Administrativuntersuchung durchführen zu lassen.

2. In Absprache mit der GPK und im Auftrag ihrer Direktionsvorsteher beauftragten die Generalsekretäre der VGD und der SID am 28. Februar 2013 Prof. Dr. Gerhard Schmid, Basel, und Dr. Beat Stalder, Bern, mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung. Die Experten erhielten den Auftrag, die Vorgänge abzuklären und zu bewerten. Zu beantworten hatten sie insbesondere die Fragen,

- ob die Polizei Basel-Landschaft bei ihren Ermittlungen im Zusammenhang mit den im Bericht vom 8. Februar 2012 wiedergegebenen Vorfällen korrekt vorgegangen sei;
- ob die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit allfälligen Weisungen gegenüber der Polizei Basel-Landschaft und bei Rückweisung des Berichts vom 16. Oktober 2012 korrekt vorgegangen sei;
- ob der Leiter VJF sein Amt korrekt ausgeübt habe oder ob sich Vermutungen bestätigt haben, dass er seinen Amtspflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sei.

In der Folge führten die mit der Administrativuntersuchung beauftragten Personen insgesamt 10 Befragungen mit direkt involvierten Personen (VJF, Polizei Basel-Landschaft, Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Mitglied Jagdprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft, per Telefongespräch) durch. Die Befragungen wurden protokolliert und die Protokolle unterzeichnet, mit Ausnahme der Aktennotiz des Telefongesprächs.

Der Entwurf des Berichts der Experten zur Administrativuntersuchung wurde den befragten Personen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zugestellt. 6 befragte Personen machten vom Äusserungsrecht Gebrauch. Die eingegangenen Stellungnahmen betrafen sowohl sachverhaltliche als auch wertende Elemente. Die Experten integrierten die Stellungnahmen soweit in den Bericht, als sie dies im Hinblick auf die von den Auftraggebern unterbreiteten Fragen als notwendig oder erhellend erachteten. Dementsprechend wurden einige Ausführungen des Entwurfs angepasst. Es wurde hingegen darauf verzichtet, weitere Sachverhalte in die Beurteilung einfließen zu lassen und in Bezug auf die bekannten Sachverhalte weitere Abklärungen vorzunehmen, wie dies teilweise beantragt wurde.

3. Die Experten lieferten ihren Bericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs bei den Betroffenen am 1. November 2013 ab.

4. Die mit der Administrativuntersuchung beauftragten Personen beantworteten die von der VGD und von der SID gestellten Fragen in ihrem Bericht vom 1. November 2013 wie folgt:

4.1 Fragen betreffend die Staatsanwaltschaft und die Polizei Basel-Landschaft:

*Frage:*

*Ist die Staatsanwaltschaft korrekt vorgegangen, insbesondere in jenen Fällen, wo der Verdacht auf eine strafbare Handlung bestand?*

Antwort:

Unseres Erachtens ist die Staatsanwaltschaft in der Sache korrekt vorgegangen. Nicht optimal geklappt hat - namentlich mit Bezug auf den Inhalt des durch die Staatsanwaltschaft bei der Polizei angeforderten Berichts - die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, was zu unnötigen Weiterungen geführt hat.

*Frage:*

*Wie beurteilen Sie das Vorgehen der polizeilichen Ermittler und der weiteren Angehörigen der Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere den Bericht vom 16. Oktober 2012 an die Staatsanwaltschaft?*

Antwort:

Der "Fall VJF" wurde durch ein eher zufälliges Zusammentreffen verschiedener Umstände auf Seiten von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie der Situation im VJF ausgelöst. Dieses Zusammenwirken hat eine Dimension erreicht, die der Situation objektiv unangemessen ist. Auf Seiten der Polizei vermissen wir das Vorliegen kontrollierender und bremsender Elemente bei der Führung der jungen und relativ unerfahrenen mit der Sache befassten Ermittlerin, um den überschüssenden Ermittlungstätigkeiten in strafrechtlich irrelevanten Bereichen frühzeitig Einhalt zu bieten. Der Bericht vom 16. Oktober 2012 ist das Ergebnis des Fehlens solcher bremsender Elemente sowie der suboptimalen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.

*Frage:*

*Haben die Polizei und die Staatsanwaltschaft den 18 von der Polizei zusammen getragenen Fällen – dargestellt im Bericht der Leitenden Staatsanwältin der Hauptabteilung Laufen vom 20. November 2012 – die notwendige Beachtung und Aufmerksamkeit geschenkt? Wurden die Abklärungen von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft mit der notwendigen Sorgfalt und Speditivität (Einhaltung des Beschleunigungsgebots) durchgeführt?*

Antwort:

Die Ermittlungen durch die junge Polizeimitarbeiterin erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen und auch sorgfältig, freilich wurden sie ungebremst in eine Richtung und einem Umfang geführt, der als unangemessen beurteilt werden muss. Die Staatsanwaltschaft hat sich eingehend und ebenfalls sorgfältig mit den einzelnen Sachverhalten auseinandergesetzt (vgl. Bericht vom 20. November 2012). In zeitlicher Hinsicht verging relativ viel Zeit zwischen der Weisung der Staatsanwaltschaft, den Bericht zu erstellen (24. April 2012) und dem Vorliegen des Berichts (16. Oktober 2012). Diese Zeitspanne ist erklärbar mit den knappen Polizeiresourcen und der Priorisierung, indem die Polizei den laufenden Ermittlungen – wohl zu

Recht – eine höhere Priorität eingeräumt hat als den weisungsgemäss eingestellten. Insgesamt erachten wir eine Dauer von einem knappen Jahr vom ersten Aufzucken des Falls ("Liesberg", 2. Februar 2012) bis zum "Debriefing" (11. Januar 2013) als vertretbar.

*Frage:*

*Haben Absprachen zwischen dem Polizeikader und der Leitenden Staatsanwältin stattgefunden, die dazu führten, dass die Ermittlungen abgebrochen bzw. nicht weitergeführt werden konnten? Ist von Seiten der Polizei Basel-Landschaft oder von der Staatsanwaltschaft je der direkte oder indirekte Hinweis erfolgt, "dass nicht gegen einen Chefbeamten ermittelt werde"?*

Antwort:

Die Einstellung der Ermittlungen gegen den Leiter des VJF erfolgte auf telefonische Weisung der Leitenden Staatsanwältin der Hauptabteilung Laufen vom 24. April 2012 gegenüber dem Leiter Dezentrale Ermittlung der Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erteilung solcher Weisungen nach Art. 309 Abs. 2 StPO ausdrücklich befugt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich die Leitende Staatsanwältin bei ihrer Weisung von unsachgerechten Kriterien hätte leiten lassen; ausschlaggebend war die rechtliche Einschätzung des fehlenden Anfangsverdachts. Eine Weisung, wonach grundsätzlich nicht gegen Chefbeamte ermittelt werde, besteht nach übereinstimmenden Aussagen von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht.

*Frage:*

*In der Staatsanwaltschaft soll sinngemäss gesagt worden sei, "man wolle zur Abwechslung die Polizei 'dreinlaufen' lassen, die Staatsanwaltschaft sei schon genug in den Medien". Sind solche Feststellungen tatsächlich gemacht worden? Falls ja, aus welchen Gründen wurden solche Feststellungen geäussert und wo sind sie gegebenenfalls dokumentiert?*

Antwort:

In der Tat hat die Leitende Staatsanwältin anlässlich der Besprechung vom 11. Januar 2012 eine Äusserung in diese Richtung gemacht; sie lautete allerdings nach übereinstimmenden Aussagen dahingehend, dass die Leitende Staatsanwältin sagte, dass sie die Polizei "auch hätte reinlaufen lassen können". Sie erfolgte im unmittelbaren Kontext, dass die Leitende Staatsanwältin darüber verärgert war, dass die Polizei zwar mit juristischen Fragen an die Staatsanwaltschaft gelangte, sich dann aber trotzdem nicht an die am 29. März 2012 erhaltenen Rechtsauskünfte und Weisungen hielt, sondern weiter ermittelte, was dann am 24. April 2012 die Weisung betreffend Ermittlungsstopp auslöste. Der weitere Hintergrund der Aussage war, dass es angesichts der teilweise in der Öffentlichkeit ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft weder im Interesse der Polizei noch der Staatsanwaltschaft liegen konnte, erneut mit Negativschlagzeilen in die Presse zu kommen, was bei einer förmlichen Verfahrenseröffnung gegen den Leiter des VJF wohl der Fall gewesen wäre. Dafür, dass auf Seiten der Staatsanwaltschaft der Ermittlungsstopp gegen den Leiter des VJF von solchen Überlegungen geleitet oder beeinflusst worden wäre, bestehen freilich keine Anzeichen.

*Frage:*

*Gibt es rechtliche Bestimmungen bzw. besteht ein Verfahren, wonach der zuständige Regierungsrat bei Ermittlungen gegen Mitarbeitende des Kantons, insbesondere wenn es sich*

*dabei um leitende Mitarbeitende ("Chefbeamte") handelt, informiert werden muss? Falls solche rechtlichen Bestimmungen bestehen: Wurden sie im vorliegenden Fall eingehalten? Wenn nein, weshalb nicht?*

Antwort:

Wir haben keine Hinweise auf die Existenz solcher Weisungen. Nach Art. 73 Abs. 1 StPO unterliegen die Mitglieder von Strafbehörden der Geheimhaltungspflicht. Die Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit über laufende Verfahren sind in Art. 74 StPO und jene über die Orientierung anderer Behörden in Art. 75 StPO geregelt. Eine Information ausserhalb dieser gesetzlichen Möglichkeiten verstiesse u. E. gegen die Geheimhaltungspflicht.

*Frage:*

*Im Bericht vom 16. Oktober 2012 nimmt die polizeiliche Ermittlerin u.a. zum Führungsverhalten des Kantonstierarztes und zur "Gleichstellung der Geschlechter" auf der Amtsstelle des Kantonstierarztes Stellung. Gehören solche Ausführungen zum Auftrag der polizeilichen Ermittlung? Dürfen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen allenfalls verwaltungsrechtlich relevante Sachverhalte abgeklärt werden?*

Antwort:

Nach Art. 306 Abs. 1 StPO stellt die Polizei im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Weisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass die Polizei nicht zuständig ist für Ermittlungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts; die diesbezüglichen Ermittlungen obliegen den zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden. Diese Unterscheidung war den ermittelnden Polizeimitarbeitern nicht oder zu wenig klar.

Von der Zuständigkeitsfrage zu unterscheiden sind der Gegenstand der Befragung und die Protokollierung. Soweit Fragen dazu dienen, strafrechtlich relevante Sachverhalte abzuklären, können unter Umständen - gerade bei Verdacht auf (hier nicht gegebene) Amtspflichtverletzung - auch verwaltungsrechtliche Sachverhalte angesprochen werden. Die Gepflogenheiten der Polizei gehen dahin, sämtliche erhaltenen Antworten zu protokollieren. Diese Aussagen wurden alsdann unreflektiert in den polizeilichen Bericht vom 16. Oktober 2012 übernommen.

*Frage:*

*Hätten die polizeilichen Ermittler bzw. deren Vorgesetzte, den Direktionsvorsteher der Sicherheitsdirektion bzw. den Direktionsvorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über ihre Annahmen bzw. Feststellungen betreffend "schlechte Amtsführung", "willkürliches Vorgehen" u.a. des Kantonstierarztes informieren müssen?*

Antwort:

Nein.

## 4.2 Fragen betreffend die Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen:

*Frage:*

*Hat der Leiter der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (im Weiteren "Leiter VJF") während der vergangenen sechs Jahre seine Funktion bzw. sein Amt korrekt ausgeführt? Gegen welche rechtlichen Bestimmungen hat er allenfalls verstossen? Welche Beweggründe liegen seinem Verhalten zugrunde?*

Antwort:

Von den im Polizeibericht vom 16. Oktober 2012 erfassten 18 Sachverhalten haben wir in Bezug auf drei Sachverhalte unkorrektes Verhalten des Leiters VFJ feststellen können, nämlich

- eine falsche jagdrechtliche Einschätzung im Fall "Langenbruck", indem angesichts des Verstosses gegen die bundesrechtliche Schonzeit ein befristeter Entzug der Jagdberechtigung hätte angeordnet werden müssen.
- ein fehlerhafter und wenig vorbildlicher Umgang mit der persönlichen Parkkarte, indem diese während eines Tages in unzulässiger Weise einem Jagdkollegen zur Verfügung gestellt wurde, während dieser und der Leiter VFJ mit dessen Wagen gemeinsam unterwegs waren;
- ein rechtsfehlerhafter Umgang mit der gesetzlichen Ausstandspflicht, indem sich der Leiter VJF als ausstandspflichtig erklärt und dennoch Anzeige gegen fehlbare Jäger erstattet hat.

In allen übrigen Fällen ist das Verhalten des Leiters VJF richtig oder mindestens vertretbar. Die aufgezeigten Fehlleistungen wurden mit dem Leiter VJF eingehend erörtert. Die Einschätzung im Fall "Langenbruck" sowie den "Parkkartenfall" hat er als Fehler eingeräumt; in Bezug auf die Handhabung der Ausstandsregelung hat er eine Praxisänderung in Aussicht gestellt. Generell ist festzuhalten, dass der Leiter VJF nach unseren Erkenntnissen zu keinem Zeitpunkt sich oder anderen Personen oder Personengruppen unrechtmässige Vorteile hat zukommen lassen oder zukommen lassen wollen; ausgenommen der vorerwähnte "Parkkartenfall", welchen wir unter rechtlichen Aspekten als Bagatelle qualifizieren.

*Frage:*

*Der Leiter VJF soll willkürliche Entscheide getroffen haben: Bei denselben Sachverhalten habe er zum Teil Anzeige erstattet, zum Teil aber auch nicht: Er soll Anzeigen nicht weitergeleitet haben, die von Mitarbeitenden im Rahmen der Dienstpflicht korrekt erstellt wurden. Stimmen solche Vermutungen?*

Antwort:

Die Fehlbeurteilung im Fall "Langenbruck" hat tatsächlich dazu geführt, dass zwei vergleichbare Fälle unterschiedlich behandelt wurden; im Fall "Ziefen" wurde die Jagdberechtigung aufgrund eines Verstosses gegen die bundesrechtliche Schonzeit entzogen. Wir erblicken hierin eine einmalige Fehlleistung, aus welcher aufgrund unserer Abklärungen nicht abgeleitet werden kann, der Leiter VJF habe generell willkürlich gehandelt.

Tatsächlich hat der Leiter VJF amtsintern angeordnet, dass Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden gestützt auf Mängellisten seiner Mitarbeiter ausschliesslich durch ihn erfolgen. Diese Regelung lässt sich nicht aufrechterhalten, da nach § 50 Abs. 1 JG auch die

jagdberechtigten Mitarbeiter des VJF ausdrücklich anzeigeberechtigt und -verpflichtet sind. Hingegen erachten wir es als zulässig, dass sich der Leiter VJF die von seinen jagdberechtigten Mitarbeitern erstellten Anzeigen zum Zweck der Information und der Qualitätssicherung vor dem Versand vorlegen lässt.

*Frage:*

*Ihm obliegende Entscheide habe er davon abhängig gemacht, ob er die betroffenen Personen kannte und in welcher Beziehung er zu ihnen stand. Stimmen solche Vermutungen?*

Antwort:

Wir haben in unseren Befragungen keine Hinweise darauf gefunden, dass persönliche Beziehungen bei seinen Entscheiden eine Rolle gespielt haben.

*Frage:*

*Der Leiter VJF habe Jagdpässe an ausserkantonale Jäger abgegeben ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe, dass ein Pass nur dann abgegeben werden kann, wenn der Herkunftskanton des ausserkantonalen Jägers ein entsprechendes Gegenrecht einräumt. Zum Teil habe er von den ausserkantonalen Jägern keine höheren Gebühren verlangt, obwohl das im Gesetz so vorgesehen sei. Stimmen solche Vermutungen?*

Antwort:

Wir halten den Umgang des Leiters VJF mit der Gegenrechtsbestimmung in § 15 Abs. 3 JG aus verwaltungsrechtlicher Sicht für vertretbar. Ob die Handhabung einer verwaltungsgerechten Überprüfung standhalten würde, ist unklar. Wir regen an, den Widerspruch in der Jagdgesetzgebung durch eine kleine Revision des Jagdgesetzes zu beseitigen.

*Frage:*

*Der Leiter VJF habe sich diverse Mängel in der Amtsführung (zum Beispiel bei der Dokumentation von Abläufen, bewusste Falschangaben für Statistiken u.a. zuschulden kommen lassen. Stimmen solche Vermutungen?*

Antwort:

Wir haben keine Hinweise auf solche ungerechtfertigten Einwirkungen gefunden, mit Ausnahme der vorerwähnten Weisung betreffend Erstellung von Anzeigen.

*Frage:*

*Es bestehe der Eindruck, die Amtsführung des Leiters VJF sei missbräuchlich. Stimmt dieser Eindruck mit der Realität überein?*

Antwort:

Wir halten die Amtsführung des Leiters VJF nicht als missbräuchlich. Es bestehen in der Führungsarbeit, insbesondere in der Kommunikation, gewisse Defizite, die durch geeignete Massnahmen beseitigt werden sollten.

## **Folgerungen des Regierungsrats aus dem Bericht zur Administrativuntersuchung:**

1. Der Bericht der Experten kommt zum Schluss, dass die gesamten Vorgänge in der vorliegenden Angelegenheit "nicht auf ein geplantes Zusammenwirken verschiedener Personen oder Personenkreise zurückzuführen ist, sondern durch verschiedene, in ihrem Ursprung unabhängige Umstände ausgelöst und - durch das Fehlen bremsender Elemente - begünstigt wurde." Auf der einen Seite stehe das ineinander verschränkte Handeln von Polizei und Staatsanwaltschaft, auf der anderen Seite die belastete Situation im VJF. Dem Vorgehen der Experten folgend beleuchtet der Regierungsrat in seiner Funktion als oberste Aufsichtsbehörde über die kantonale Verwaltung (§ 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung) die Handlungsfelder separat. Für die Beurteilung durch den Regierungsrat ist sehr wesentlich, dass die beiden Experten in ihrem Bericht der Abteilung Veterinär, Jagd und Fischereiwesen, der Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Laufen und der Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung insgesamt ein korrektes Vorgehen bescheinigen und auf die Empfehlung zur Prüfung oder Einleitung personalrechtlicher und strafrechtlicher Massnahmen verzichten.

### 2. Zum Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Polizei

#### 2.1 Zusammenarbeit und Kommunikation

Gemäss Beurteilung der Experten ist die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall korrekt vorgegangen. Nicht optimal geklappt habe die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, was zu unnötigen Weiterungen geführt habe.

Der Regierungsrat beauftragt die Sicherheitsdirektion, die bereits eingeleiteten Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft weiterzuführen, damit in Zukunft speziell auch sichergestellt ist, dass Weisungen der Staatsanwaltschaft konsequent befolgt werden. Zusätzlich ist ein Prozedere vorzusehen, das erlaubt, Missverständnisse und Unklarheiten umgehend zu klären. Es sind die erforderlichen Vorkehren zu treffen, damit die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft möglichst optimal verlaufen. Mit Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt ist zu sagen, dass dies auf Leitungsebene funktioniert hat. Ein geeignetes Gefäss für die Konzeption und für die Umsetzung dieser Massnahmen bildet unter anderen das von der Sicherheitsdirektion im Auftrag des Regierungsrats eingeleitete Projekt "Aufklärung und Zusammenarbeit plus" (Jahresziel 2013, 2400.005). Das Umsetzungskonzept, gültig ab 2013, sieht gemeinsame Verfahrensplanungen, gemeinsame Fallbesprechungen, gegenseitige Stages und gemeinsame Ausbildungen vor. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat bis 31. März 2014 über die realisierten Massnahmen zu berichten.

#### 2.2 Führung Amts junger Mitarbeitenden bei der Polizei Basel-Landschaft

Die Experten beurteilen in ihrem Bericht zur Administrativuntersuchung die Führung der Amts jungen Ermittlerin im vorliegenden Fall als *ungenügend*. Es bestehe der Eindruck, dass die Ermittlerin mit ihren Ermittlungen, insbesondere was den Umgang mit recht komplexen strafrechtlichen Tatbeständen betreffe, ziemlich allein gelassen worden sei. Mit einer engeren Begleitung auf personeller und juristischer Ebene hätte insbesondere erheblicher Ermittlungsaufwand vermieden werden können.

Der Regierungsrat erteilt der Sicherheitsdirektion und der Polizei Basel-Landschaft den Auftrag, die professionelle Betreuung, Begleitung und Beratung der Amts jungen Mitarbeitenden



der Polizei Basel-Landschaft jederzeit sicherzustellen. In einem Bericht zuhanden des Regierungsrats ist bis 31. März 2014 aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die professionelle Betreuung, Begleitung und Beratung der Amts jungen Mitarbeitenden bei der Polizei Basel-Landschaft gewährleistet wird. Zu prüfen sind auch die Möglichkeiten der polizeiinternen (straf-) rechtlichen Beratung der an der "Front" ermittelnden Mitarbeitenden der Polizei.

### **3. Zur Amtsführung des Leiters der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF)**

Gemäss Beurteilung der Experten kann aufgrund der vorliegenden Sachverhalte keine missbräuchliche Amtsführung des Leiters VJF festgestellt werden. Dessen Handeln taxieren sie grösstenteils als richtig oder zumindest vertretbar. Entsprechend liegen auch keine Gründe für personalrechtliche und / oder strafrechtliche Massnahmen vor. Auch dort, wo Fehlleistungen eruiert wurden (fehlerhaftes/unvorbildliches Verhalten im „Parkkartenfall“, falsche jagdrechtliche Einschätzung betr. Verstösse gegen die bundesrechtliche Schonzeit und rechtsfehlerhafter Umgang mit der Ausstandspflicht) liegen keine Amtspflichtverletzungen vor, die zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen Anlass geben.

Hingegen sehen die Experten in folgenden Bereichen Handlungsbedarf und geben entsprechende Empfehlungen ab:

- Aufgrund der Aussagen im Rahmen der Administrativuntersuchung gehen sie von Führungsdefiziten, insbesondere im Bereich der Kommunikation, auf Seiten des Leiters VJF aus. Empfehlung: Führungscoaching.
- Das gegenseitige Vertrauen im VJF und damit auch die Zusammenarbeit innerhalb dieser Amtsstelle seien derzeit erheblich gestört. Empfehlung: Teambildende Massnahmen.
- Bereits der Anschein einer fehlenden Distanz des Jagdvorstehers zu Jägerkreisen kann zu Problemen führen. Empfehlung: Diese Problematik als ständiges Führungsthema mitnehmen und regelmässig Rechenschaft darüber ablegen.
- In Ausstandsfällen ist von jeglichen Handlungen, auch der Anzeigeerhebung, abzu- sehen und die Akten zur weiteren Behandlung an den Vorgesetzten, d.h. an den Generalsekretär VGD, weiterzuleiten.
- Die bisherige Praxis der Ermessensausübung bei der Anzeigeerstattung ist kritisch zu hinterfragen. Empfehlung: die Praxis im Interesse eines konturierten und konsequenten Auftretens des VJF verschärfen.
- Die Anzeigepflicht darf den jagdberechtigten Mitarbeitenden des VJF durch einen Führungsentscheid nicht weggenommen werden. Hingegen ist der Leiter VJF zuständig für die Sicherstellung des Informationsflusses und der Qualitätssicherung und kann nötigenfalls weitere Abklärungen einfordern.
- Den Umgang des Leiters VJF mit der Gegenrechtsbestimmung in § 15 Abs. 3 Jagdgesetz JG halten die Experten aus verwaltungsrechtlicher Sicht für vertretbar. Ob die Handhabung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist unklar. Empfehlung: Der Widerspruch in der Jagdgesetzgebung ist durch eine kleine Revision des JG zu beseitigen.

Auf der Basis des Berichts zur Administrativuntersuchung erteilt der Regierungsrat der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion den Auftrag, die oben genannten Defizite unverzüglich an die Hand zu nehmen und in einem Bericht zuhanden des Regierungsrats bis 31. März 2014 über die eingeleiteten Massnahmen Bericht zu erstatten.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht vom 1. November 2013 zur Administrativuntersuchung betreffend die Führung der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VFI), Generalsekretariat Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie das Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft (beide Sicherheitsdirektion) des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis.
2. Gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Bericht zur Administrativuntersuchung werden keine personalrechtlichen oder strafrechtlichen Massnahmen eingeleitet.
3. Die Sicherheitsdirektion, die Staatsanwaltschaft und die Polizei Basel-Landschaft werden beauftragt, dem Regierungsrat bis zum 31. März 2014 über die getroffenen und umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung und Optimierung der gegenseitigen Zusammenarbeit und Kommunikation zu berichten.
4. Die Sicherheitsdirektion und die Polizei Basel-Landschaft werden beauftragt, die professionelle Betreuung, Begleitung und Beratung der Amts jungen Mitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft sicherzustellen und dem Regierungsrat bis zum 31. März 2014 darzulegen, mit welchen Massnahmen dieser Auftrag umgesetzt wird.
5. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird beauftragt, Massnahmen zur Verbesserung der Führungs-, Teambildungs- und Qualitätsprozesse in der Abteilung VJF in die Wege zu leiten.
6. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat bis zum 31. März 2014 über die getroffenen Massnahmen zu berichten.
7. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird beauftragt, die im Bericht zur Administrativuntersuchung angeregte Teilrevision des Jagdgesetzes zu prüfen und über das Ergebnis bis 31. März 2014 Bericht zu erstatten.
8. Dieser RRB und – in anonymisierter Form – der relevante Auszug des Berichts über die Administrativuntersuchung vom 1. November 2013 werden öffentlich kommuniziert.

Verteiler:

- alle Regierungsräte
- Geschäftsprüfungskommission des Landrats, z.H. des Präsidenten, Hanspeter Weibel, c/o Landeskanzlei
- Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen, z.H. von Dr. Ignaz Bloch, Abteilungsleiter (Persönlich)
- Polizei Basel-Landschaft, z.H. von Mark Burkhard, Polizeikommandant (3)
- Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung, z.H. von Martin Grob, Hauptabteilungsleiter (Persönlich)
- Staatsanwaltschaft, z.H. von Angela Weirich, Erste Staatsanwältin (Persönlich)
- Staatsanwaltschaft Hauptabteilung Laufen, z.H. von Anne-Kathrin Goldmann, Leitende Staatsanwältin (Persönlich)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion

Die 2. Landschreiberin:

A handwritten signature in black ink, reading "Andrea Glöckler". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A' and a long, sweeping underline.